

1076

Kundmachung.

Nach der am 18. Mai d. J. erlassenen provisorischen Verordnung über das Verfahren in Presssachen und mit Rücksicht auf die Bevölkerung dieser Residenz werden nunmehr zur Zusammensetzung des vorgesehenen Geschwornengerichtes für Wien 800 Geschworne und 25 Ersazmänner gewählt und zu diesem Behufe Folgendes bekannt gemacht:

1. Die Wahl dieser Geschwornen wird nach derselben Bezirks- und Distrikts-Eintheilung Statt finden, welche in der eben erschienenen Kundmachung über die Wahlen zur constituirenden Reichsversammlung enthalten ist.

2. Wahlberechtigt sind alle in Wien ansässigen österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welche selbstständig, 24 Jahre alt, und im Vollgenusse ihrer bürgerlichen Rechte sind, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses.

3. Jeder Wähler ist zum Geschwornen wählbar, wenn er in der Stadt oder in der nächsten Umgebung seinen Wohnsitz hat, mit Ausnahme der Geistlichen aller Confessionen und der Beamten, welche wegen möglicher Collisionen mit ihren Berufspflichten nicht zu Geschwornen gewählt werden können.

4. Die Wahl der Geschwornen wird in den 22 Wahlbezirken in der Stadt, dann in den Wahlbezirken der Vorstadtwahlbezirke Leopoldstadt, Rosau, Erdberg, Landstraße, Wieden und Magleinsdorf am 13. u. 14. Juni d. J., die Wahl der Geschwornen in allen Wahlbezirken der 7 übrigen Wahlbezirke Mariahilf, Gumpendorf, Lainzgrube, Schottenfeld, Neubau, Alservorstadt und Josephstadt aber am 15. u. 16. Juni d. J. zu derselben Zeit Vor- und Nachmittags, und in derselben Lokalität bei eben der Commission stattfinden, welche unter Einem die Urwähler in Betreff der constituirenden Reichsversammlung verzeichnet, wie dieses in obiger Kundmachung aufgeführt ist.

Jeder Wahlberechtigte wird daher eingeladen, zur angeführten Zeit an dem bestimmten Orte zu erscheinen, und seinen Stimmzettel auf 5 Männer, welche obige Eigenschaften haben, abzugeben.

Bei dieser Wahl entscheidet die absolute Stimmenmehrheit, und ist diese bei der ersten oder zweiten Abstimmung nicht erreicht, so werden bei der dritten Wahl für jedes zu wählende Mitglied nur zwei von jenen Wählern in die engere Wahl gebracht, welche bei der zweyten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten.

Deßhalb wollen die Herren Wähler sich am zweyten Tage um 5 Uhr Nachmittags neuerlich am Wahlorte einfinden, um je nach Umständen zu einer neuen Wahl schreiten zu können.

Vom Magistrate und Gemeinde-Ausschusse

der Stadt Wien am 10. Juni 1848.

Grundbuch

12

Das Grundbuch ist ein öffentliches Verzeichnis der Grundstücke eines Ortes, in welchem die Eigentumsverhältnisse derselben eingetragen sind. Es dient zur Sicherung der Rechte der Eigentümer und zur Bekämpfung der Fälschungen.

Das Grundbuch wird durch den Grundbuchamt geführt. Die Eintragung in das Grundbuch erfolgt durch den Grundbuchamt auf Antrag des Eigentümers. Die Eintragung ist verbindlich für alle Dritte.

Das Grundbuch ist ein öffentliches Verzeichnis der Grundstücke eines Ortes, in welchem die Eigentumsverhältnisse derselben eingetragen sind. Es dient zur Sicherung der Rechte der Eigentümer und zur Bekämpfung der Fälschungen.



Das Grundbuch ist ein öffentliches Verzeichnis der Grundstücke eines Ortes, in welchem die Eigentumsverhältnisse derselben eingetragen sind. Es dient zur Sicherung der Rechte der Eigentümer und zur Bekämpfung der Fälschungen.

Das Grundbuch ist ein öffentliches Verzeichnis der Grundstücke eines Ortes, in welchem die Eigentumsverhältnisse derselben eingetragen sind. Es dient zur Sicherung der Rechte der Eigentümer und zur Bekämpfung der Fälschungen.

Grundbuchamt des Ortes

des Ortes am 10. Juni 1840